

An die
Innung
der bürgerl.
Bau- und Steinmetzmeister.

Von dem **Magistrate**

der k. k. Haupt- und Residenzstadt **Wien.**

Ueber die von einem Theile der Gesellschaft der bürgerl. Baumeister dem Magistrate und Bürgerausschusse in einer besonderen Eingabe unterbreiteten Gesuchs- und Beschwerdepunkte wird auf Grund der dießfalls gepflogenen Verhandlungen Folgendes verordnet:

1. Haben die einem Baue vorstehenden Poliere den dabei beschäftigten Gesellen stets auf eine anständige menschenfreundliche Art zu begegnen, dieselben insgesammt mit „Sie“ anzureden, die allenfalls wahrgenommene Laune, Schleuderhaftigkeit der Arbeit und sonstigen Gebrechen zwar mit Ernst zu rügen und abzustellen, hiebei jedoch aller beleidigenden Ausfälle und Beschimpfungen oder gar körperlicher Mißhandlungen sich strengstens zu enthalten. Von der allfälligen Fruchtlosigkeit ihrer Abmahnungen und Zurechtweisungen haben sie den Herrn Baumeister selbst in Kenntniß zu setzen, überhaupt aber durch ihr allseitig gelassenes Einschreiten Ruhe und Ordnung auf dem Baue aufrecht zu erhalten, und eine gleiche humane Behandlung auch den Lehrlingen und Tagelöhnern angedeihen zu lassen.

Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Herren Baumeister sorgsamst zu wachen und die dawiderhandelnden Poliere nach Umständen dem Magistrate zur entsprechenden Amtshandlung anzuzeigen.

2. Ist keinem Poliere gestattet einen Gesellen eigenmächtig, mithin ohne Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Herrn Baumeisters aus der Arbeit zu entlassen, welsch Letzterem allein das Recht der Entlassung eines Gesellen über vorausgegangene Kündigung zusteht. Diese Arbeitsaufkündigung wird auf acht Tage festgesetzt und hat nur an einem Sonnabende sowohl von Seite des Meisters als des Gesellen zu geschehen.

Von dieser auf acht Tage festgesetzten Aufkündigungsfrist sind jedoch jene Fälle ausgenommen, wo ein Geselle ohne höchst wichtigen Grund und ohne vorläufige Meldung bei dem Herrn Baumeister von der Arbeit wegbleibt, oder bei derselben im trunkenen Zustande sich einfindet, zu Erzeßen und Ruhestörungen den Anlaß gibt, die seinem Arbeitsgeber schuldige Achtung gröblich verlezt oder sonstiger durch das Strafgesetz verpönten Handlungen sich schuldig macht. In diesen Fällen kann ein Geselle von Seite des Meisters sogleich und ohne alle Aufkündigung aus der Arbeit entlassen und nach Umständen überdieß den Behörden zur allfälligen Ahndung angezeigt werden.

3. Belangend die angesuchte Erhöhung des Arbeitslohnes so kann hierüber von Seite der Behörden der Ziffer noch kein bestimmter Betrag festgesetzt werden, weil jeder Dienst- oder Lohnvertrag nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf dem wechselseitigen Uebereinkommen zwischen Meister und Gesellen oder Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer beruht und weil hiebei auf die größere oder mindere Brauchbarkeit, so wie auf die mehr oder minder eifrige Verwendung des Gesellen billige Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn sich demnach ein Theil der Herren Baumeister freiwillig herbeiließ, den in ihrer Arbeit befindlichen Gesellen mit Rücksicht auf ihre Arbeitsleistung bei einer Arbeitsdauer von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends einen täglichen Lohn von 50 bis 60 Kreuzer C. M. einstweilen bezahlen zu wollen; so kann die Bestimmung des Arbeitslohnes im Allgemeinen doch nur dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen Meister und Gesellen überlassen werden.

4. Belangend endlich die kommissionell zur Sprache gebrachte selbstständige Verwaltung des Ladevermögens der Gesellschaft, so unterliegt die Einführung dieser Maßregel keinem Anstande.

Uebrigens erwartet der Magistrat von der Ordnungsliebe und sonst bewährten ruhigen Haltung der Gesellen, daß sie sich die Aufrechthaltung der Ordnung und ihres eigenen Erwerbzweiges gleich anderen gutgesinnten Arbeitern angelegen sein lassen werden.

Wien den 3. April 1848.

Bergmüller, Vicebürgermeister.

Erklärung.

Die bei dem Josef-Quartale des Jahres 1848 versammelten Ober-Vorsteher und Meister der bgl. Baumeister-Zunft haben über die beim löbl. Magistrat und provisorischen Bürgerausschusse eingereichte Bitte beschlossen, den Taglohn eines Maurergesellen im langen Arbeitstage d. i. von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, auf fünfzig bis sechzig Kreuzer C. M. festzusetzen, wogegen sich die Gesellen verpflichten, durch Fleiß, Ordnung, Pünktlichkeit und Ruhe sich des von den Meistern für die in der Arbeit begriffenen Bauten gewiß bedeutenden Opfers würdig zu bezeugen.

Uebrigens wird bemerkt, daß von nun an die Gesellen ihre Lade selbstständig nach der unter sich zu verabredenden Ordnung verwalten werden.

Uralte Haupthütte bei St. Stefan.

Wien am 2. April 1848.



Franz Ghmann, m/p. Ober-Vorsteher.
Josef Adelpodinger m/p. f. f. Hof-
baumeister.

Eduard Frauenfeld m/p.
Anton Hoppe, m/p. bgl. Stadt-Bau-
meister.

Peter Gerl, m/p. Stadt-Baumeister.

Franz Schebek m/p.
Joh. Straberger m/p.
Bernhard Kledus m/p.
Ignaz Lößl m/p.
Franz Ram m/p.
August Engelbrecht m/p.
Franz Reumann m/p.